

# GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 15

Samstag, den 18. Januar 2025

Nummer 1



## Anschriften und Öffnungszeiten

### Anschrift

Gemeinde Sonnenstein  
 OT Weißenborn-Lüderode  
 Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein

Telefon: 036072 831-0  
 Telefax: 036072 831-32  
 E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de  
 Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

### Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

### Sprechzeiten der Bürgermeisterin

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

### Sprechzeiten Standesamt

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

### Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte (OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 14:00 - 17:00 Uhr  
 Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

### Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

### Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

**amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de**

unter Angabe Ihrer Telefonnummer.

**Diese sollten Sie direkt in der E-Mail als Text und nicht als Anlage senden.**

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.

Um nicht gegen das gültige Wettbewerbsrecht zu verstoßen, bitten wir zu beachten, dass in den Texten keine Musikbands und Lokalitäten namentlich genannt werden dürfen, die für Stimmung und das leibliche Wohl sorgen. Des Weiteren dürfen keine Veranstaltungshinweise (z. B. Konzerte) für eigenständige Gewerbebetriebe geschaltet werden. Private in jeglicher Form dürfen nicht beworben werden.

Öffnungszeiten von Ärzten und Apotheken u. ä. dürfen nicht veröffentlicht werden. Stellenanzeigen (wenn es keine kommunale Einrichtung ist) dürfen nicht geschaltet werden. Aufzählungen von Sponsoren zu ortsgebundenen Veranstaltungen dürfen ebenfalls nicht genannt werden.

Wenn dieses veröffentlicht werden soll, handelt es sich dabei um eine bezahlte Anzeige. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den Außendienstmitarbeiter der LINUS WITTICH Medien KG unter [www.wittich.de](http://www.wittich.de).

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

**Ihre Redaktion**

### Bitte beachten Sie unsere Redaktionsschluss- und Erscheinungstermine

<b>Redaktionsschluss</b>	<b>Erscheinungstermin</b>
Donnerstag, 6. Februar 2025	Samstag, 15. Februar 2025
Donnerstag, 6. März 2025	Samstag, 15. März 2025

Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.

### Ansprechpartner:

Herr Schlögel

Tel.: 036072 831-22

E-Mail: [amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de)

### Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Notruf Polizei	<b>110</b>
Leitstelle der Polizei	<b>03606 651-0</b>
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	<b>112</b>
Rettungsleitstelle	<b>036065066780</b>
Krankentransport	<b>0360619222</b>
<b>Havariendienste:</b>	
Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“	<b>036076 569-0</b>
Erdgas/Eichfeldgas	<b>0360743840</b>
<b>Versorgungsunterbrechung</b>	
Thüringer Energie AG (TEAG) Kundenservice	<b>03641 817-1111</b>
Thüringer Energie AG (TEAG) Störungsdienst Strom (24 h)	<b>0800 686-1166</b>
Kinder- und Jugendtelefon	<b>0800 0080080</b>
Frauenschutzwohnung	<b>03605 518798</b>
Giftnotruf	<b>0361 730730</b>
Zahnärztlicher Notdienst und Kassenärztlicher Notdienst	<b>116 117</b>

### Amtlicher Teil

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### Bekanntmachung

#### Anhörung innerhalb des Rechtsverordnungsverfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Helme

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) beabsichtigt, für das Fließgewässer der Helme von Stöckey bis zur Landesgrenze Thüringen / Sachsen-Anhalt bei Görsbach auf Teilen der Gemarkungen Stöckey, Limlingerode, Trebra, Schiedungen, Gratzungen, Pützlingen, Günzerode, Kleinwechungen, Großwechungen, Hesserode, Nordhausen, Kleinwerther, Großwerther, Steinbrücken, Sundhausen, Uthleben, Windehausen, Heringen, Auleben und Görsbach das Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Nach § 66 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die zugehörigen Karten (Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS, und Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS) liegen vom



**10.02.2025 bis einschließlich 09.03.2025**

in folgenden Behörden während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

Gemeindeverwaltung Sonnenstein,  
Bürgerbüro der Gemeinde Sonnenstein,  
Bahnhofstraße 12 in 37345 Sonnenstein OT Weißenborn-Lüde-  
rode,

**bitte nach vorheriger Terminabstimmung, Telefon: 036072 / 831 – 0**

Montag	09:00	-	12:00 Uhr		
Dienstag	09:00	-	12:00 Uhr	14:00	- 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00	-	12:00 Uhr	14:00	- 16:00 Uhr
Freitag	09:00	-	12:00 Uhr		

Gemeindeverwaltung Hohenstein,  
Ernst-Thälmann-Straße 62 in 99755 Hohenstein OT Klettenberg

Montag	09:00	-	12:00 Uhr	14:00	- 16:00 Uhr
Dienstag	09:00	-	12:00 Uhr	14:00	- 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00	-	12:00 Uhr	14:00	- 16:00 Uhr

Gemeindeverwaltung Werther,  
Bauamt (Zi. 16) Dorfstraße 18 in 99735 Werther

Montag	09:00	-	12:00 Uhr		
Dienstag	09:00	-	12:00 Uhr	13:00	- 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00	-	12:00 Uhr	13:00	- 15:30 Uhr

oder nach Vereinbarung (Tel. 03631/ 433710 oder 0361/ 433715)

Etwaige Bedenken gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis einen Monat nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist

- schriftlich beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41 in 07745 Jena oder
- mündlich zur Niederschrift im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Str. 1 in 99423 Weimar, Zimmer 1809

**nur nach vorheriger Terminabstimmung, Telefon: 0361 573943619 oder 0361 573943329** zu folgenden Dienststunden:

Montag	08:30	-	11:30 Uhr	13:30	- 15:30 Uhr
Dienstag	08:30	-	11:30 Uhr	13:30	- 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30	-	11:30 Uhr	13:30	- 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30	-	11:30 Uhr	13:30	- 15:30 Uhr
Freitag	08:30	-	11:30 Uhr		

vorgebracht werden.

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben.

Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/service/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Die zugehörigen Karten werden im Auslegungszeitraum ebenfalls auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/service/ueberschwemmungsgebiete> veröffentlicht.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Jena, den 09.01.2025

Im Auftrag

**Frederik Ahrens Abteilungsleiter 4**

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Aktuelle Information zur Grundsteuerreform

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit Ablauf des 31.12.2024 werden gemäß § 266 Abs. 4 Satz 1 und 2 BewG kraft Gesetzes alle Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide sowie Grundsteuerbescheide die auf der bisherigen Einheitsbewertung beruhen und vor dem 1. 1. 2025 erlassen wurden, **mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben**.

Ab 2025 erhält jeder Steuerpflichtige in der Gemeinde Sonnenstein einen neuen Grundsteuerbescheid. Der Versand dieser Bescheide wird in den nächsten Wochen erfolgen, sodass in 2025 die erste Quartalsfälligkeit nicht der 15. Februar, sondern ein späterer Termin sein wird. Grundlage sind die Bescheide über den Grundsteuermessbetrag Hauptveranlagung auf den 1. 1. 2025, die Sie vom Finanzamt erhalten haben.

Durch den Wechsel von der Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen werden Sie in vielen Fällen erstmalig einen Grundsteuerbescheid für die A-Steuer erhalten, die bisher der Pächter gezahlt hat.

Bis zum Erhalt der neuen Bescheide bitten wir Sie, keinerlei Grundsteuerzahlungen vorzunehmen. Bitte stoppen Sie auch eventuelle Daueraufträge bei Ihrer Bank und passen Sie diese nach Erhalt des Bescheides an die einmalig geänderte Fälligkeit sowie die neue Grundsteuersumme an. Erteilte SEPA-Mandate für die Grundsteuer bei der Gemeinde Sonnenstein behalten ihre Gültigkeit. Die Abbuchung erfolgt automatisch zur geänderten Fälligkeit und mit der neuen Grundsteuersumme.

Auf den Bescheiden wird ersichtlich sein, ob ein SEPA-Mandat vorliegt oder Sie selbst überweisen müssen. **Bitte überprüfen Sie die Richtigkeit Ihrer aufgeführten Bankverbindung.** In einigen Fällen wurde uns auch die Änderung der IBAN von der Volksbank Eichsfeld-Northeim eG (BLZ 260 612 91) und Volksbank Heiligenstadt eG (BLZ 820 940 04) zur VR-Bank Mitte eG (BLZ 5226 0385) noch nicht übermittelt. Dieses müssen Sie selbst vornehmen.

Falls Sie die Grundsteuer zukünftig erstmalig abbuchen lassen möchten, senden Sie uns bitte ein ausgefülltes SEPA-Mandat zu. Das bereits erteilte SEPA-Mandat für ein Objekt der Grundsteuer B ermächtigt uns nicht, auch andere Objekte der Grundsteuer B oder die neue Grundsteuer A abzubuchen. Dazu benötigen wir ein separates Mandat.

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein pflichtgemäß die neuen Hebesätze festgelegt.

Diese betragen ab dem 1. Januar 2025

- für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) 350 v.H.
- für die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) 435 v.H..

Für Rückfragen steht Ihnen die Kämmerei, Frau Iseke, Tel. 036072 83119 gern zur Verfügung.

**Ertmer  
Bürgermeisterin**

### Information zur Bundestagswahl

**Wahltermin:**

23. Februar 2025

#### Zusammensetzung des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag besteht aus 630 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen gewählt.

#### Stimmen

Für die Wahl zum Deutschen Bundestag gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen und eine Zweitstimme für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen, auf denen die zur Wahl zugelassenen Parteien ihre Bewerber benennen (Landeslisten).

#### Wählen dürfen:

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag:

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**Was geschieht vor der Wahl?**

Spätestens bis zum 02. Februar 2025 erhalten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung. Darauf stehen alle Informationen, die Sie für den Wahltag oder zur Durchführung der Briefwahl benötigen.

**Briefwahl**

Wie bereits durch den Thüringer Landeswahlleiter Herr Holger Poppenhäger empfohlen, soll die Stimmabgabe persönlich im Wahllokal erfolgen. Durch die verkürzten Fristen dürfen die Wahlscheine erst frühestens ab 28. Januar 2025 erteilt werden. Da die Feststellung der Zulassung der Wahlvorschläge jedoch erst am selbigen Tag erfolgt und entsprechend dann erst die Stimmzettel gedruckt werden können, wird eine Erteilung von Wahlscheinen und somit der Versand der Briefwahlunterlagen erst später möglich sein. Durch diese kurze Bearbeitungszeit ist es nicht sicher, dass die Briefwahlunterlagen alle rechtzeitig zugestellt werden können.

Bei weiteren Fragen können Sie sich unter den Tel. Nr. 036072 831-14 oder 831-0 gern an uns wenden.

gez. Ertmer  
Bürgermeisterin

**Nichtamtlicher Teil****Informationen der Gemeinde  
Sonnenstein****Informationen aus dem Ordnungsamt**

Wir möchten Sie auf die Regelung des § 9 Absatz 1 unserer Straßenreinigungssatzung hinweisen.

Demnach sind bei Straßen mit einseitigem Gehweg sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass es entsprechend § 32 der Straßenverkehrsordnung verboten ist, die Straße zu verschmutzen. Darunter fällt auch die Beförderung des Schnees auf die Fahrbahn, wie es in einigen Ortsteilen weit verbreitet ist und auch diesen Winter wieder beobachtet wurde.

Die Schneehaufen stellen ein Hindernis für die Verkehrsteilnehmer dar, sie sind daher auf dem eigenen Grundstück oder am Rand des Gehwegs zu belassen.

Kommt ein Fahrzeug aufgrund des auf die Fahrbahn geschippten Schnees ins Schleudern oder gerät dadurch auf die Gegenfahrbahn, so handelt es sich bei der Schneeablagerung um einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr. Dafür kann der Grundstückseigentümer zur Verantwortung gezogen werden. Wir bitten um gegenseitige Rücksichtnahme damit es nicht zu solchen Situationen kommt.

Des Weiteren bitten wir Sie, darauf zu achten Ihre Fahrzeuge nicht im Räumbereich der Winterdienstfahrzeuge abzustellen.